



STADTKLOTEN

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

19. Dezember 2000

Erlasnummer: 122.11

Revision:
- 01.07.2022

Stadt Kloten
Kirchgasse 2
8302 Kloten
info@kloten.ch
www.kloten.ch

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	1
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
B.	Entschädigungen.....	1
Art. 3	Behörden	1
Art. 4	Wahlbüro.....	2
Art. 5	Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans... 2	
Art. 6	aufgehoben	3
Art. 7	Übrige nebenamtliche Funktionäre/Funktionärinnen.....	3
Art. 8	Friedensrichter/Friedensrichterin	3
Art. 9	Stadtammann, Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin	3
Art. 10	Zusätzliche Aufgaben.....	3
Art. 11	Teuerungszulagen.....	3
Art. 12	Tag- und Sitzungsgelder	3
Art. 13	Spesenvergütung	3
C.	Versicherungen.....	4
Art. 14	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	4
Art. 15	Pensionskasse.....	4
D.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
Art. 16	Inkraftsetzung	4
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	4

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 lit c. der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Kloten.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

¹ Gemeinderat

Mitglieder	Fr.	1'900.00
Ratspräsident/in zusätzlich	Fr.	3'150.00
Kommissionspräsidenten/-präsidentinnen (ohne Büro und GRPK)		2 Sitzungsgeld
Rats- und Kommissions-Vizepräsidenten/ -präsidentinnen, sofern sie die Sitzung präsidieren		2 Sitzungsgeld
Kommissionssekretär/in (ohne städtisches Personal und GRPK)		2 Sitzungsgeld
Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll	Fr.	750.00

² Geschäfts und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zusätzlich

Präsident/in	Fr.	12'500.00
Sekretär/in (ohne städtisches Personal)	Fr.	10'000.00
übrige Mitglieder	Fr.	7'500.00

³ Stadtrat

Stadtpräsident/in	Fr.	84'000.00
1. Vizepräsident/in	Fr.	64'000.00
übrige Mitglieder je	Fr.	58'000.00

⁴ Schulbehörde

übrige Mitglieder und Begleitteam	Fr.	6'000.00
Vorsitz Begleitteam (pro Schule) zusätzlich	Fr.	1'800.00
Mitglied Kommissionen und Ressorts zusätzlich	Fr.	3'600.00

⁵ gestrichen

⁶ gestrichen

⁷ Unterstellte Kommissionen des Stadtrats

Sozialkommission (GO Art. 45)

übrige Mitglieder Fr. 2'400.00

Baukommission (GO Art 46)

übrige Mitglieder Fr. 4'800.00

Grundsteuerkommission (GO Art 47)

übrige Mitglieder Fr. 2'500.00

Bürgerrechtskommission (GO Art. 48)

übrige Mitglieder Fr. 1'200.00

Fallpauschale Fr. 120.00

⁸ Beratende Kommissionen des Stadtrats

Energiekommission (GO Art. 34)

übrige Mitglieder Fr. 1'200.00

Kulturkommission

Mitglieder Sitzungsgeld

Beratende Kommissionen (weitere)

Mitglieder Sitzungsgeld

⁹ In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Gesuchstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder zusätzlich Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

¹⁰ Vizepräsidien werden, wo nicht separat entschädigt, durch ein 2. Sitzungsgeld abgegolten, für Sitzungen, die durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet wurden.

¹¹ In den pauschalen Vergütungen sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Spesen und Barauslagen enthalten. Im Übrigen gilt Art. 13 dieser Verordnung.

¹² Mitglieder von Kommissionen ohne Pauschalentschädigung erhalten für die Sitzungsteilnahme Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

¹³ Mitarbeitende der Verwaltung erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen, falls die Mitarbeit in Kommissionen zu Lasten der Arbeitszeit geleistet wird.

Art. 4 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für den Einsatz im Urnen- oder Auszähldienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 300.00, sofern sie mindestens einen Einsatz pro Jahr geleistet haben. Dazu kommt die Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde von Fr. 40.00.

Art. 5 Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorganes werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6 aufgehoben

Art. 7 **Übrige nebenamtliche Funktionäre/Funktionärinnen**

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Stadt werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 8 **Friedensrichter/Friedensrichterin**

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 9 **Stadtmann, Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin**

Die Betriebsbeamtin / Stadtmann oder der Betriebsbeamte / Stadtmann werden von der Stadt angestellt. Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse

Art. 10 **Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär/eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 11 **Teuerungszulagen**

Die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 7 und 12 dieser Verordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmung ohne besonderen Beschluss jährlich der Teuerung angepasst. Basis neu ist der 01.01.2022

Art. 12 **Tag- und Sitzungsgelder**

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgenden Umfange zu:

- | | | |
|-----------------------|-----|--------|
| a. für den ganzen Tag | Fr. | 360.00 |
| b. für den halben Tag | Fr. | 180.00 |
| c. Sitzungsgeld | Fr. | 120.00 |

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 13 **Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherungen

Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 15 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Pensionskasse des Kantons Zürich) versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung vom 19. Dezember 2000 sowie der Vollziehungsbestimmungen des Stadtrates vom 03. April 2001 aufgehoben.

8302 Kloten, 3. April 2001

STADTRAT KLOTEN

Der Präsident:	Der Schreiber:
Bruno Heinzelmann	Jürg Meier

Verordnung vom Gemeinderat Kloten am 3. April 2001 erlassen.

GEMEINDERAT KLOTEN

Der Präsident	Der Schreiber
Max Christen	Alice Aeberhard

Revison:

8302 Kloten, 10. Mai 2022

STADTRAT KLOTEN

EntschVO

Der Präsident:

René Huber

Der Verwaltungsdirektor:

Thomas Peter

Verordnung vom Gemeinderat Kloten am xx.xx.2022 erlassen.

GEMEINDERAT KLOTEN

Die Präsidentin

Irene Frischknecht

Die Ratssekretärin

Jacqueline Tanner